



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften der Stadt Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1400

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

bei demselben anwesend sein oder dafür sorgen, daß um dasselbe während der eigentlichen Marktstunden jederzeit gehandelt werden kann.

11) Es ist verboten:

- a) der Handel mit marktmäßigem Vieh außerhalb des Marktplatzes oder außer der Marktzeit;
- b) auf dem Markte Angebote zu machen ohne die Aufstellung des Viehes an den für dasselbe bestimmten Plätzen.

12) Der magistratischen, mit der Beaufsichtigung des Marktwesens betrauten Marktinspektion muß jeder Kaufvertrag über das zu Markt gebrachte Vieh unter Angabe des Verkaufspreises sofort nach dem Abschlusse unter Empfangnahme einer Abtriebspolette angezeigt werden. Für diese Anzeige haften der Käufer und der Verkäufer; es genügt jedoch die Anzeige durch einen derselben oder deren Bevollmächtigten.

Verlangen Käufer oder Verkäufer die Niederschreibung von Verkaufsbedingungen, so haben beide bei derselben anwesend zu sein. Nichtverkauftes Vieh, welches abgetrieben wird, ist vom Besitzer oder dessen Bevollmächtigten unter Haftung des ersteren gleichfalls anzuzeigen und für dasselbe Abtriebspolette zu erholen.

Vor Erfüllung dieser Verpflichtung und vor Entrichtung der festgesetzten Gebühren darf kein Vieh vom Viehmarke entfernt werden.

13) Es ist verboten, das zum Vieh Hofe gebrachte Vieh durch andere als die vom Magistrate hiezu aufgestellten oder von der Vieh Hofverwaltung zugelassenen Personen tränken oder füttern und zur Fütterung anderes als aus dem städtischen Vieh Hof-Magazine gegen die durch den Magistrat jeweils festgesetzten Taxen bezogenes Futter verwenden zu lassen.

Alles Vieh, welches nachmittags 4 Uhr noch im Vieh Hofe anwesend ist, muß mindestens um diese Zeit ausreichend und entsprechend gefüttert werden.

Melk Vieh ist mindestens alle 12 Stunden oder auf Anordnung der Vieh Hofverwaltung durch das von derselben dafür bestimmte Personal zu melken. Ueber die gewonnene Milch, welche nur zu Schweine- oder Kälbertrank verwendet werden darf, sofern seit dem Kalben der fraglichen Kuh noch nicht acht Tage verflossen sind, verfügt die Vieh Hofverwaltung, ohne daß der Eigentümer Anspruch auf Entschädigung hiefür hätte.

Im übrigen ist den vom Magistrate nach jeweiligem Bedürfnisse erlassenen Vorschriften wegen Aufrechthaltung der